

(Aus dem Institut für gerichtliche Medizin an der Universität Heidelberg.
Vorstand: Prof. Dr. W. Schwarzacher.)

Die Bedeutung der Handführung und -stützung bei eigenhändigen Testamenten¹.

Von

Dr. Gerhard Buhtz,

Assistent am Institut, öffentl. bestellter Schriftsachverständiger für die Badischen Landgerichte.

Mit 16 Textabbildungen.

Das BGB. unterscheidet *ordentliche und außerordentliche Testamentsformen* (§ 2231 ff. und § 2249 ff.).

An ordentlichen Testamentsformen gibt es:

1. Das öffentliche Testament, welches vor einem Richter oder Notar errichtet werden muß (§ 2231 Ziff. 1; §§ 2232—2236).
2. Das eigenhändige (holographische) Privat-Testament (§ 2231 Ziff. 2).

Das eigenhändige Testament ist in zahlreichen ausländischen Staaten eingeführt, speziell dort, wo der Code civil gilt.

Vor Einführung des BGB. war das handschriftliche Testament als *ordentliche* Form nur in den deutschen Gebietsteilen zulässig, in denen der Code civil galt, also z. B. auch in Baden. Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 kannte es nicht.

Um seine Zulassung und allgemeine Einführung im Deutschen Reiche entbrannten bei der Beratung des BGB. heftigste Kämpfe (*Herzfelder* in Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1928, Band V, Erbrecht, 7. Titel. Vorbemerkung 3 vor § 2229).

In den Entwürfen I, II, III des BGB. hatte es noch keine Aufnahme gefunden. Erst in der Reichstagskommission und im Plenum kam eine Mehrheit dafür zustande.

Für das eigenhändige Testament als ordentliche Testamentsform wurde folgendes angeführt: Es handelt sich um eine sehr weit verbreitete Einrichtung; es ist in den Ländern, wo man es zugelassen hat, sehr beliebt, sogar die gebräuchlichste Form des Testaments. Das eigenhändige Testament bietet verschiedene praktische Vorzüge, so z. B. die Einfachheit seiner Errichtung. Erfahrungsgemäß unterbleibt die Errichtung eines Testamentes allzu leicht, wenn es an erschwerende Formen geknüpft ist, und zwar vielfach auch in solchen Fällen, wo seine Errichtung

¹ Nach einem Vortrag, gehalten auf der 18. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin in Heidelberg 1929.

durchaus angezeigt wäre; denn die Errichtung eines gerichtlichen oder notariellen Testamentes erfordert einen großen Aufwand an Mühe, Zeit und Kosten, wodurch die Leute davon abgehalten werden. Weiterhin ist hervorgehoben worden, daß das eigenhändige Testament die einzige Möglichkeit bietet, um den letzten Willen *ohne Vorwissen* anderer zu bekunden. Die Möglichkeit, den Testierakt völlig geheim zu halten, ist unter Umständen für den Erblasser von größter Bedeutung und gewährleistet namentlich eine wirklich selbständige, unbeeinflusste Äußerung des Willens. Die Bedenken gegen das eigenhändige Testament sind wesentlich theoretischer Natur. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich Mißstände nicht herausgebildet haben. Die Bevölkerung fühlt sich bei der Errichtung des eigenhändigen Testamentes wohl befriedigt (zit. nach den Protokollen der zweiten Lesung § 1914, S. 327).

Gegen die Einführung des eigenhändigen Testamentes als *ordentliche* Testamentsform ist andererseits besonders eingewandt worden, daß bei dieser Art der Testamentserrichtung leicht Mängel in der Form, in dem Inhalt des Testamentes oder in der Geschäftsfähigkeit des Erblassers unterlaufen können, wodurch die Gültigkeit des Testamentes in Frage gestellt wird. Es ist daher notwendig, durch eine genau vorgeschriebene Form der Errichtung diese selbst und den Inhalt des letzten Willens gegen die Gefahr des zufälligen Unterganges, der Unterdrückung, Unterschiebung und Fälschung sicherzustellen. Ferner ist es bei der Einführung des ordentlichen eigenhändigen Testamentes schwierig, der Beeinflussung des Erblassers durch ungehörige Einwirkung Dritter vorzubeugen (zit. nach *Strecker* in Planks Kommentar zum BGB. 1930, Band V, 7. Titel, Vorbemerkung II zu § 2229).

In den Motiven zum BGB. (Band V, S. 258 zu § 1914) wird ferner unter anderem hervorgehoben, daß sich der Mangel hinsichtlich der Rechtskenntnisse des Verfügenden bei handschriftlichen Testamenten geltend machen würde; vor allem stünde aber der Aufnahme des schriftlichen Privattestamentes in das BGB. entgegen, daß es an jeder Sicherheit für die Aufbewahrung der Urkunde fehle, daß für die Beobachtung der Förmlichkeiten eine größere Rechtskenntnis und Geschäftsgewandtheit erfordert würde, als sie sich zumeist vorfände; völlig ermangle aber der Schutz, daß der Wille frei und unbeeinflusst erklärt sei.

Zwar gewähre diese Testamentsform den Vorzug, daß ein Geheimnis des Verfügenden am besten gewahrt werde, allein es stehe noch außerdem entgegen, daß jedes sichere Kennzeichen fehle, um den vorläufigen Entwurf von dem wirklich maßgebenden Verfügungsakte zu unterscheiden, und daß die Gefahr der Unterschiebung falscher sowie die Fälschung und Unterdrückung wirklicher, echter Testamente eine nicht geringe sei.

Tatsächlich hat sich das eigenhändige Testament in den nunmehr 30 Jahren seiner Gültigkeit im großen und ganzen *gut bewährt*. Gleichwohl sind, wie zu erwarten war, mancherlei Schwierigkeiten nicht ausgeblieben. Wenn ein handschriftliches Testament gültig sein soll, ist bei seiner Errichtung die Beachtung folgender Formen erforderlich (§ 2231 Ziff. 2):

- a) völlig eigenhändige Niederschrift durch den Erblasser (einschließlich Ort und Zeit),
- b) Namensunterschrift durch den Erblasser,
- c) richtige Datierung nach Ort und Zeit.

Hieraus geht hervor, daß Maschinenschrift unzulässig ist. Es ist strittig, ob Geheim-, Kurz- oder Blindenschrift verwandt werden

dürfen. Wesentlich ist, daß das Testament *eigenhändig* geschrieben worden ist.

Da ein eigenhändiges Testament *nur* auf Verlangen des Erblassers in amtliche Verwahrung zu nehmen ist (§ 2248) und dies nicht immer geschieht, so ergibt sich öfter der Verdacht, daß ein von fremder Hand geschriebenes, gefälschtes Testament vorgelegt worden ist, oder es wird z. B. eingewandt, daß nur die Unterschrift vom Erblasser stammt.

Um hierüber völlige Klarheit zu schaffen, ist meist ein Schriftsachverständigen-Gutachten erforderlich.

Die näheren Umstände bei der Niederschrift von eigenhändigen Testamenten bringen es oft mit sich, daß der Erblasser bei Errichtung des Testamentes körperlich schon sehr hinfällig und nicht mehr fähig ist, seinen letzten Willen vollkommen selbständig niederzuschreiben. Das verlangt das Gesetz aber auch nicht, denn es spricht nicht von „völlig selbständig geschriebener“, sondern nur von „eigenhändiger“ Schrift.

Es ist nach der Rechtslehre und der Rechtsprechung durchaus zulässig, daß sich der Erblasser bei der eigenhändigen Niederschrift fremder Hilfe bedient. Allerdings sind dieser fremden Hilfe Grenzen gezogen.

Kipp hebt hervor, daß der Testator sich nicht die Hand *führen* lassen dürfe; zulässig sei jedoch ein bloßes *Stützen* der Hand durch einen Dritten (Lehrbuch des bürgerlichen Rechts von *Enneccerus, Kipp, Wolff*, Bd. 5, Erbrecht, 8. Bearbeitung 1930, § 13, II und § 13, Anm. 7).

Warneyer führt im Anschluß an die Rechtsprechung aus, daß ein Testament auch dann noch als ein eigenhändiges anzusehen sei, wenn ein Dritter die Hand des Erblassers bei der Ausführung der Niederschrift *unterstützt* habe, um diese zu ermöglichen.

Diese Unterstützung dürfe aber nur so weit gehen, daß die Hand des *Erblassers* trotzdem in der von ihm gewollten Bewegung noch *völlig frei* bleibe (*Warneyer*, Jahrb. 1909, zu § 2231).

Den Ausführungen der Rechtslehrer entsprechen die höchstrichterlichen Entscheidungen im großen und ganzen. Die Kommentare beziehen sich zum Teil auf die einschlägigen Reichsgerichtsentscheidungen.

Für die vorliegende Fragestellung ist von wesentlicher Bedeutung die O.L.G.E. 41, 85, die folgendes besagt:

„Das L.-G. hat auf Grund der Schriftvergleichung und der Zeugenaussagen tatsächlich festgestellt, daß die Schriftzüge der Erblasserin in den zweifellos von ihr geschriebenen Schriftstücken erheblich von denen des Testamentes abweichen und daß letzteres einen ganz anderen — männlichen — Schriftcharakter zeigt, daß besonders auch die Unterschrift auf der bei anderen Akten befindlichen Vollmacht eine vollständig andere ist als die unter dem Testament befindliche. Wie es weiter feststellt, hat der Zeuge S. der Erblasserin die die Feder haltenden Finger

in einer Weise geführt, daß sie etwas anderes, als *er* gewollt hat, *nicht* niederschreiben konnte, daß sie also nicht mehr selbstgestaltend und frei in der Bildung der Schriftzeichen gewesen ist, vielmehr S. mittels der von ihm bewegten Finger ihrer Hand die Buchstaben zu Papier gebracht hat. Wenn auf Grund dieser Feststellungen das L.-G. zu dem Schluß gekommen ist, daß hier nicht mehr von einer bloßen Unterstützung der zittrigen Hand der Erblasserin gesprochen werden kann und daß es an dem Erfordernis der Eigenhändigkeit der Niederschrift des Testaments gefehlt hat, so stimmt es mit dem R.-G. und der Rechtslehre überein.“

Der Standpunkt des *Kammergerichtes* ist aus der nachfolgenden Entscheidung (K.G.E. 48, 82, Nr. 19) zu entnehmen; diese läßt zugleich die Rechtsgrundsätze erkennen, die für das Reichsgericht maßgebend sind:

„Bei fremder Hilfeleistung ist dem Erfordernis der Eigenhändigkeit der Schrift in den §§ 2231 und 2242 BGB. nur genügt, wenn die Hand des Erblassers bei der mechanischen Herstellung der Schrift trotz Unterstützung oder Mitwirkung des Fremden in der vom Erblasser gewollten Bewegung frei gewesen ist.

Das L.-G. ist von der Rechtsansicht ausgegangen, daß beim Schreiben mit fremder Unterstützung so lange eigenhändiges Schreiben anzunehmen sei, als der Schreibende dabei noch selbst die Gestalt der Schriftzüge bestimme, daß also, wenn die Hand des Erblassers bei der Niederschrift völlig unter der Herrschaft und Leitung eines anderen gestanden habe, eigenhändige Schrift nicht mehr vorliege. Das L.-G. hat dann festgestellt, daß nicht nur einzelne Buchstaben, sondern ganze Wortbilder in dem Testament vom 14. V. 1913 von denen des älteren völlig abweichen, sich dagegen sonst den von dem Beschwerdeführer gebrauchten Wortbildern in auffallender Weise nähern, und daraus die Überzeugung gewonnen, daß die Führung der Hand der Erblasserin durch den Beschwerdeführer im allgemeinen für die Gestaltung der Schriftzüge derartig bestimmend und maßgebend gewesen ist, daß die Hand der Erblasserin in der von dieser gewollten Bewegung nicht mehr frei war.“

Aus früheren Entscheidungen des R.-G., denen sich der entscheidende Senat des K.-G. anschließt, ergeben sich folgende Rechtsgrundsätze:

1. Eigenhändige Schrift liegt nicht vor, wenn der Erblasser *völlig* unter fremder Herrschaft und Leitung gestanden hat, da dann nicht die eigene Hand des Erblassers, sondern die des Dritten die Niederschrift bewirkt hat.

2. Eigenhändige Schrift liegt vor, wenn der Dritte der Hand des Erblassers nur Unterstützung zur Ermöglichung der Niederschrift geliehen hat.

3. Auch dadurch, daß der Dritte bei der Herstellung der Schrift mitbestimmend mitgewirkt hat, wird die Annahme einer eigenhändigen Schrift des Erblassers noch nicht ausgeschlossen, solange er sie auch selbst mit seiner eigenen Hand so, wie er es wollte, hergestellt hat.

„Es ist unrichtig, daß eigenhändige Schrift stets so lange anzunehmen sei, als der Schreibende die Schriftzüge mitbestimme. Darauf, daß der Schreibende seine gewöhnlichen *Schriftzüge* zustande bringe, kommt es allerdings nicht entscheidend an; *diese werden wohl stets schon durch eine bloße Unterstützung beim Schreiben gewisse Veränderungen erfahren.*

Das hat das L.-G. aber offenbar auch nicht angenommen; sondern es hat aus den von ihm festgestellten Abweichungen von den gewöhnlichen Schriftzügen der Erblasserin und Übereinstimmungen mit den Schriftzügen des Beschwerdeführers geschlossen, daß bei Anfertigung des Testamentes vom 14. V. 1913 die Hand der Erblasserin in der gewollten Bewegung nicht mehr frei gewesen ist. Das ist nicht zu beanstanden und entspricht den Grundsätzen des R.-G., nach denen bei fremder Hilfeleistung dem *Erfordernis der Eigenhändigkeit* der Schrift nur genügt ist, wenn zu der mechanischen Herstellung derselben durch die *Hand des Erblassers* — unter Unterstützung und Mitwirkung des Fremden — noch hinzutritt, daß die Hand des Erblassers dabei *in der von ihm gewollten Bewegung frei gewesen ist.*“

(Vgl. auch die in der Juristischen Wschr. 1911, 589ff. veröffentlichte R.-G.-Entsch.)

Der Nachweis, ob in einem besonderen Falle die Hand des Erblassers bei der Niederschrift des Testamentes in der von ihm gewollten Bewegung völlig frei gewesen ist, kann in der Regel nur unter Hinzuziehung von Schriftsachverständigen erfolgen.

Andererseits wird auch bei dem Verdacht der Fälschung eines Testamentes von dem Beschuldigten nicht selten eingewandt, daß er den Text nicht fälschlich angefertigt, sondern dem Erblasser nur die Hand geführt habe. Der betreffende Beschuldigte versucht hierdurch, wenigstens den strafrechtlichen Folgen zu entgehen.

Verf. hatte mehrfach holographische Testamente zu begutachten, wobei derartige Fragen eine Rolle spielten.

Da systematische wissenschaftliche Arbeiten über die Veränderungen von Handschriften bei Mitwirkung durch dritte Personen nicht vorhanden sind, wurde eine Reihe von Versuchen vorgenommen, um die Schriftveränderungen bei Stützung und Führung der Hand näher zu untersuchen¹.

Um geeignete Grundlagen für die Begutachtung mehrerer Fälle zu gewinnen, wurden hierzu hauptsächlich Kranke mit Tremor und Ataxie der Hände bzw. paragraphischen Störungen ausgewählt.

Bei den Versuchen wurden die Kranken aufgefordert, den mit Schreibmaschine gefertigten Text eines fingierten Testamentes auf Bogen von bestimmter Größe abzuschreiben oder nach Diktat zu schreiben. Bei der zweiten Niederschrift wurde die Hand des Schreibers lediglich durch Umfassen gestützt, während Verf. bei der dritten Niederschrift selbst die Führung der von ihm umfaßten Hand der Versuchspersonen übernahm. Zu Vergleichszwecken schrieb Verf. schließlich den Text des fingierten Testamentes noch einmal nieder. Hierbei

¹ Herr Prof. *Gruhle* stellte dem Verf. in liebenswürdiger Weise zu diesem Zwecke eine Reihe von Kranken der Heidelberger Psychiatrisch-Neurologischen Klinik (Direktor: Prof. Dr. *Wilmanns*) zur Verfügung, mit denen Schriftproben aufgenommen werden konnten. — Ferner verdankt der Verf. Herrn Prof. Dr. Frhr. von *Weizsäcker* die Überlassung mehrerer Kranker aus seiner Klinik zu Schreibversuchen.

legte Verf. ebenso wie bei den Versuchen mit Handführung Wert darauf, nicht etwa schulmäßig, sondern in seiner gewöhnlichen Schrift zu schreiben.

Es ergaben sich hierbei recht bemerkenswerte Befunde:

Durch das bloße *Stützen der Hand* wurden weder der *Tremor* einer Handschrift noch die einzelnen Merkmale der Schrift des Patienten wesentlich *beeinflusst* (Abb. 1).

Dagegen *verringerten sich ataktische Störungen* beim *Stützen der Hand* in sehr erheblichem Maße. Das *Stützen der Hand* wirkte gleichsam wie eine die ausfahrenden Bewegungen der Hand des Patienten hemmende *Bremse*. Die für den Patienten typischen Schriftmerkmale traten wesentlich deutlicher hervor, da ihre durch die *Ataxie* stark entstellten Buchstabenformen infolge der *Stützung der Hand* wesentlich *ebenmäßiger* geworden waren (Abb. 2).

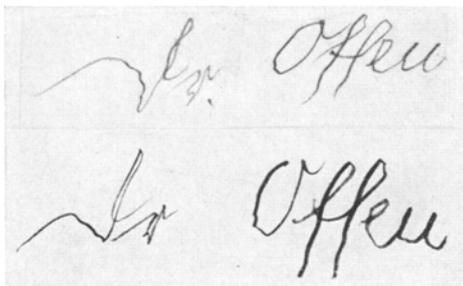


Abb. 1. Tremor bei Alkoholismus. Zeile 1: Krankenhandschrift; Zeile 2: dieselbe bei Stützung der Hand.

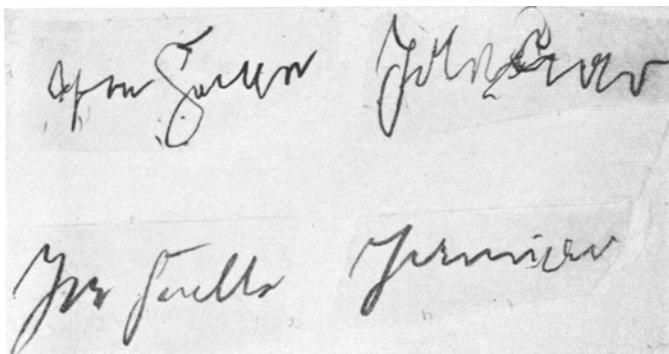


Abb. 2. Ataxie bei Encephalitis. Zeile 1: Krankenhandschrift; Zeile 2: dieselbe bei Stützung der Hand.

Bei der *Führung der Hand* der Kranken durch Verf. in mäßig schnellem Tempo ergaben sich dagegen ganz andere Schriftbilder:

Der *Tremor* der Patientenhandschrift, welcher auch noch bei der gestützten Hand deutlich vorhanden war, *fehlte* nunmehr fast ganz.

Die Schriftzüge waren aber jetzt nicht mehr so *ebenmäßig* wie bei der *Handstützung*, sondern es fand sich ein über das ganze Schriftstück verteilter, oft ziemlich starker Wechsel in der Lage der einzelnen Grundstriche mit groben Eckenbildungen und Druckdifferenzen, die

den Anschein erweckten, als handle es sich um eine stark verstellte Schrift.

Das kann nicht wundernehmen, da bei der Handführung zwei verschiedenartige Kräfte mitwirken: die voneinander abweichenden, einander zum Teil hemmenden, zum Teil unterstützenden, zum Teil nach der Diagonale abgelenkten Impulse der beiden beim Schreiben beteiligten Personen.

Was aber bei sämtlichen, mit geführter Hand geschriebenen Schriftproben besonders auffällt, ist die Veränderung, die sich gegenüber der freihändigen und der lediglich gestützten Handschrift an einzelnen

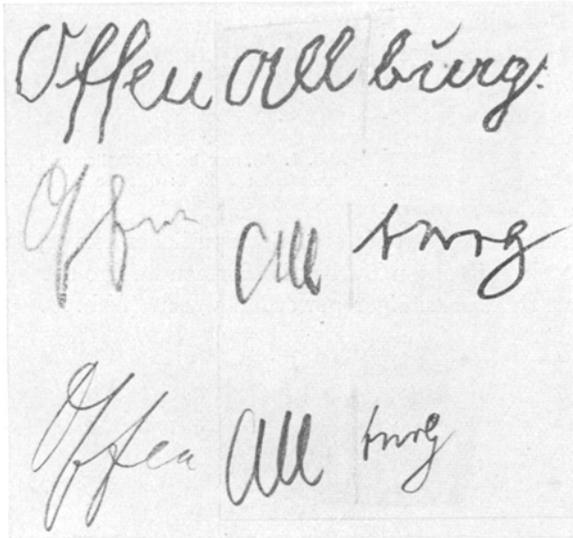


Abb. 3. Tremor bei Alkoholismus. Zeile 1: gestützt; Zeile 2: geführt;
Zeile 3: Handschrift des Versuchsleiters.

Buchstabenformen, ganzen Wortbildern, überhaupt an den individuellen Schriftmerkmalen der betreffenden Versuchsperson zeigt.

Vergleicht man nämlich die bei geführter Hand entstandenen Schriftproben mit den übrigen freihändigen oder gestützten Proben der Versuchsperson einerseits und mit der Schrift des Versuchsleiters andererseits, so ergibt sich folgendes: es fehlen die wesentlichen Schriftmerkmale der Versuchsperson, und an ihre Stelle sind die zum Teil verzerrten Schriftmerkmale derjenigen Person getreten, die die Hand führte (Abb. 3, 4).

Nur dort, wo die Führung vorübergehend nachläßt, ergeben sich Schriftbilder, die denen bei bloßer Handstützung oder gar bei freihändiger Schrift ähneln.

Bei *ataktischen* Handschriften ist, wie bereits gesagt, die Schrift durch die Stützung der Hand wesentlich ebenmäßiger geworden.

Bei der Handführung nimmt dagegen das Schriftbild ähnlich wie bei den Tremorhandschriften einen ganz anderen Charakter an, der groben Veränderungen, wie man sie infolge von Verstellung der Schrift beobachtet, ziemlich ähnlich sieht. Das Schriftbild unterscheidet sich aber dadurch von der freihändigen oder gestützten Schrift des Kranken, daß statt der Schreibmerkmale des Kranken die Schreibeigentümlichkeiten des Versuchsleiters dominieren (Abb. 5).

Bemerkenswerte Befunde ergaben schließlich die Schreibversuche bei organisch Kranken mit *paragraphischen Störungen*, die in gleicher Weise vorgenommen wurden:

Die paragraphischen Störungen der gewöhnlichen Handschrift fanden sich auch bei der *Stützung* der Hand wieder, ohne daß sich die Schreibeigentümlichkeiten verändern.

Z. B.: *meimer* statt *meiner*; *Kan . . .* statt *Januar*; *Pelle* statt *Falle*; *setze* statt *setze*; *Ramba* statt *Romba*; *Jahanna* statt *Johanna*; *Egar* statt *Edgar*.

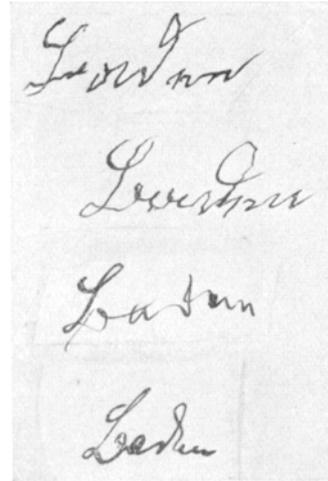


Abb. 4. Tremor bei arteriosklerotischer Depression. Zeile 1: gewöhnliche Krankenhandschrift; Zeile 2: gestützt; Zeile 3: geführt; Zeile 4: Handschrift des Versuchsleiters.

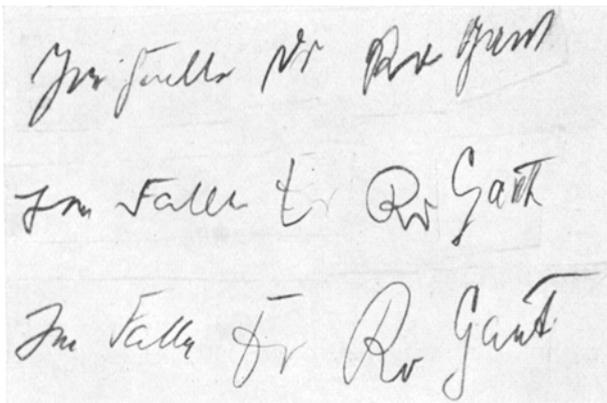


Abb. 5. Ataxie bei Encephalitis. Zeile 1: gestützt; Zeile 2: geführt; Zeile 3: Handschrift des Versuchsleiters.

Bei *Handführung* fielen diese paragraphischen Störungen fort. Die Schreibeigentümlichkeiten des Versuchsleiters traten deutlich hervor (Abb. 6, 7).

Nach diesen recht instruktiven Versuchen können wir uns der Besprechung der beiden Fälle zuwenden, bei denen die Frage der Handführung durch dritte Personen eine Rolle spielt. Hierbei soll die Frage,

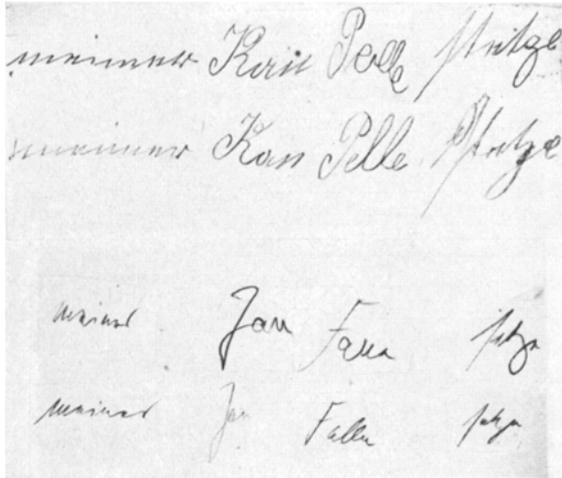


Abb. 6. Arteriosklerose. Zeile 1: unbefangene Krankhandschrift; Zeile 2: gestützt; Zeile 3: geführt; Zeile 4: Handschrift des Versuchsleiters.

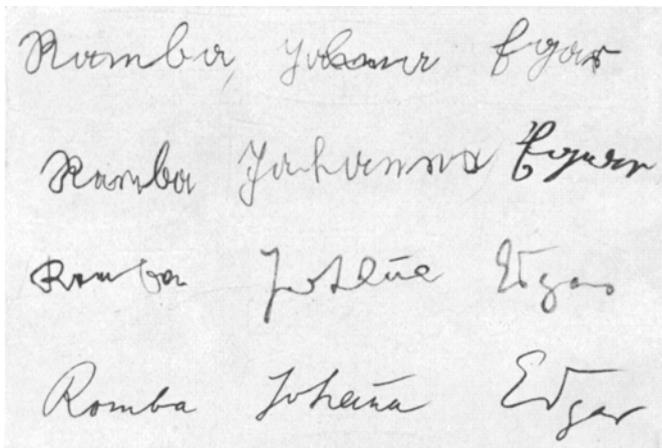


Abb. 7. Status nach Schädeltrauma (schwere Fraktur) mit Jacksonanfällen. Anordnung wie bei Abb. 6.

ob es sich nicht etwa doch um teilweise oder völlig von fremder Hand geschriebene Testamente handelt, unerörtert bleiben, da die betreffenden Gerichte das Vorliegen einer Fälschung nicht annahmen. Es soll vielmehr lediglich untersucht werden, ob — bei der Annahme der Hilfe durch dritte Personen — die Hand des Erblassers völlig frei gewesen

ist oder nicht, also mit anderen Worten, ob die Hand nur gestützt oder geführt wurde.

1. In dem ersten Falle lag zur Untersuchung ein eigenhändiges Testament vor, das ein Rechtsanwalt R. in O. am 10. I. 1927 errichtet hatte. In diesem hatte er ein Frä. Johanna G. zur Alleinerbin eingesetzt. Unstreitig war ihm Johanna G. bei der Niederschrift des Testamentes behilflich gewesen. Am gleichen Tage versuchte die Johanna G., seine angebliche Braut, eine standesamtliche Trauung herbeizuführen, die aber mit Rücksicht auf den Zustand des Rechtsanwalts R. nicht mehr zustande kam. Am 11. I. widerrief Rechtsanwalt R. sein Testament vom Vortage und starb am 13. I. 1927. Von Johanna G. wurde die Gültigkeit des Widerrufs angefochten, da der Erblasser nicht mehr testierfähig gewesen sei. Der zugezogene psychiatrische Sachverständige trat dieser Auffassung u. a. auf Grund der sachverständigen Zeugenaussage des behandelnden Arztes bei. Dagegen ließ sich im Wege eines psychiatrischen Gutachtens nicht der von den Angehörigen des Erblassers behauptete Nachweis führen, daß Rechtsanwalt R. auch schon am 10. I., also zur Zeit der Errichtung des holographischen Testamentes testierunfähig gewesen sei.

Nunmehr wurde zum Beweise der Nichtigkeit des Testamentes angeführt, daß die Hand des Erblassers bei seiner Niederschrift geführt und dabei völlig unter der Leitung und Herrschaft der Johanna G. gestanden habe und daß diese durch Handführung die Gestalt der Schriftzüge bestimmt habe.

Es ist demnach zu untersuchen, ob sich noch eine selbständige Federführung des Testators in allen Teilen des Testamentes erkennen läßt (Abb. 8).

Bei der Untersuchung des strittigen Testamentes fällt auf, daß die Unterschrift „Dr. Edgar R. . . ., Rechtsanwalt, O . . .“ auf Zeile 10—12 ein wesentlich anderes Bild darbietet als der Text auf Zeile 1—8. Es ist daher erforderlich, beide Teile des Testamentes getrennt zu betrachten.

Im Gegensatz zu dem Text des Testamentes ist die Zeilenrichtung bei der Unterschrift stark ansteigend. Die geringe *Druckbetonung*, die Unsicherheiten und ausfahrenden Schriftzüge in diesem Teil des Testamentes ergeben eine erhebliche Ähnlichkeit mit der Schrift des sicher ohne fremde Hilfe geschriebenen Widerrufs vom 11. I. Vor allem finden sich die ins Auge fallenden ataktischen Störungen in ganz ähnlicher Art (Abb. 9).

Nach den Erfahrungen aus den eingangs geschilderten Versuchen spricht das Vorhandensein derartig starker ataktischer Störungen *dagegen*, daß die Hand des Erblassers bei der Unterschrift des strittigen Testamentes und bei dem Widerruf gestützt wurde, denn dann hätten

11 1927
 35
 10. I. 1927
 1
 2
 3
 4 Ich habe mich
 5 meiner selbst
 6 setze. Ich
 7
 8
 9
 10
 11
 12

Abb. 8. Nichtiges Testament vom 10. I. 1927; Text mit geführter Hand, Unterschrift eigenhändig (ohne Stützung, ohne Führung).

1
 2
 3
 4

11. I. 1927
 Ich widerrufe
 das Testament
 vom 10. I. 1927

Abb. 9. Widerruf (11. I.) des Testaments vom 10. I. 1927 eigenhändig (ohne Stützung, ohne Führung).

die ataktischen Schriftzüge mehr oder weniger vollständig aus dem Schriftbild verschwinden müssen, und es wären ebenmäßigere und sichere Schriftzüge zu erwarten gewesen.

Die Unterschrift des Testamentes läßt bezüglich der Buchstabenformen, der Zeilenführung und des geringen Schreibdruckes eine auffallende Ähnlichkeit mit der Schrift des Erblassers im Widerruf vom 11. I. erkennen, z. B. das stark vereinfachte „E“ und das wie ein „j“ aussehende „g“ im Worte „Edgar“.

Es finden sich dagegen in der Unterschrift nicht die mindesten Ähnlichkeiten mit der Schrift der Johanna G., die bei der Niederschrift des Testamentes Hilfe geleistet haben soll. Das hätte aber nach den Ergebnissen der im ersten Teile dargestellten Versuche der Fall sein müssen, wenn sie hierbei die Hand des Erblassers wirklich geführt hätte.

Hiernach muß angenommen werden, daß die Hand des Erblassers bei der Unterschrift weder gestützt noch geführt wurde, daß diese vielmehr freihändig geschrieben wurde und die Hand des Erblassers bei *diesem* Teil des Testamentes völlig frei war.

Anders dagegen liegen die Dinge bei Ort, Datum und Text des Testamentes. Hier finden sich nur an ganz vereinzelt Stellen, wie z. B. bei der „2“ von „27“; beim „I“ von „Im“; beim „F“ von „Falle“; bei „le“ von „ableben“, drucklose Schriftzüge, feinere Unsicherheiten und ataktische Störungen, die an die unbeeinflusste Schrift des Erblassers erinnern.

In dem weitaus überwiegenden Teile des Textes ist dagegen der Schreibdruck erheblich größer als bei der Unterschrift; die Zeilenrichtung ist im ganzen etwa waagrecht; es fehlen im allgemeinen die aus der Schrift des Erblassers bekannten ausfahrenden und zittrigen Bewegungen. Vielmehr sind hauptsächlich ganz grobe Abweichungen in der Schriftlage, grobe uncharakteristische Eckenbildungen usw. vorhanden, wie sie sich in den Versuchen bei geführter Hand gezeigt haben. Diese Befunde sprechen schon mit großer Wahrscheinlichkeit dagegen, daß die Hand des Erblassers lediglich gestützt worden ist; denn dann wären wohl entsprechend dem Ergebnis unserer Schreibversuche wesentlich ebenmäßigere Schriftzüge zu erwarten gewesen.

Entscheidendes nach dieser Richtung läßt sich jedoch erst sagen, wenn durch die Schriftvergleichung festgestellt wird, ob sich in der Schrift des strittigen Testamentes die wesentlichsten Merkmale der Schrift des Erblassers regelmäßig wieder erkennen lassen, ob sie sich vereinzelt finden oder ob an ihre Stelle die individuellen Schriftmerkmale der Johanna G. getreten sind.

Zunächst sind bei der genaueren Untersuchung eine Reihe von Buchstaben zu beobachten, die bezüglich ihrer Form von den feineren individuellen Eigentümlichkeiten der natürlichen Schrift des Erb-

lassers abweichen und z. Teil der Schulschrift nahestehen. Derartige Abweichungen werden schon bei der Stützung der Hand beobachtet, wenn es sich um sonst schwungvolle, ausgeschriebene Buchstaben handelt, deren individuelle Formen und Feinheiten durch die gleichsam als Bremse wirkende Hand der stützenden Person beeinträchtigt werden, zumal aber, wenn sich der Erblasser bemüht, möglichst deutlich und schulmäßig zu schreiben. Das beweisen nicht nur die eingangs erwähnten Versuche, sondern auch andere, die Verf. gemeinsam mit Herrn Prof. *Schwarzacher* angestellt hat.

Da die in dieser Weise beeinflussten Buchstaben nicht zu verwerten sind, müssen sie aus der Beurteilung ausscheiden.

Die Handschrift des Erblassers, wie sie sich in den 23 zur Verfügung stehenden Vergleichungsproben aus den Jahren 1917—1927 darbietet, hat eine große Zahl von auffälligen Eigentümlichkeiten, die von der schulmäßigen Schreibart abweichen. Im Text, Ort und Datum des strittigen Testamentes findet sich, abgesehen von der sehr langen, schräg nach links unten verlaufenden, schmalen Unterschleife des „g“ keine einzige Übereinstimmung mit den zahlreichen ausgeprägten Schriftigentümlichkeiten des Erblassers.

Von wesentlich größerer Bedeutung für die Begutachtung sind diejenigen Buchstaben im Text des Testamentes, deren Form wesentliche Unterschiede gegenüber den Schriftformen des Erblassers zeigt, aber auffallende Übereinstimmungen mit denen der Johanna G. hat.

Untersucht man der Reihe nach, außer den allgemeinen Schriftmerkmalen, die sämtlichen vorkommenden Buchstaben des Alphabetes,

Tabelle zu Abb. 10.

	F	G	Jo	R
Erbll.	abgesetzt	2stufig	abfall. verschlung. Wellenlinie 2stufig J geschl. o	abgesetzt
Test.	in einem Zuge	3stufig verbunden	ansteig. vereinf. Wellenl. 3stufig J, off. ansteig. o	in einem Zuge
Schrift der Johanna G.	in einem Zuge	3stufig verbunden	desgl.	in einem Zuge

Tabelle zu Abb. 11.

	i	er	t	u
Erbll.	abgesetzt	Grundform: i	mit Häkchen ohne Querstrich	in lat. Schrift ohne u-Bogen
Test.	verbunden	Grundform: r	mit Häkchen mit Querstrich	in lat. Schrift mit flachem u-Bogen
Schrift der Johanna G.	verbunden	Grundform: r	mit Häkchen mit Querstrich	in lat. Schrift mit flachem u-Bogen

so finden sich, abgesehen von den Unterschieden in den allgemeinen Schrifteigentümlichkeiten, zahlreiche Buchstabenformen, die gar keine Ähnlichkeit mit der Schrift des Erblassers haben, dagegen aber typische Eigentümlichkeiten der Schrift der Johanna G. erkennen lassen, so z. B. beim „F“, „G“, „Jo“, „R“, „i“, „er“, „t“, „u“ (Abb. 10 und 11, Tab. zu 10 und 11).

Und zwar finden sich diese Schrifteigentümlichkeiten der G. nicht nur einmal, oder hin und wieder verstreut unter sonst uncharakteristischen schulmäßigen, oder unter Formen der entsprechenden Buchstaben, die der Schreibweise des R ähneln, sondern diese Buchstaben sind, wenn sie mehrfach vorkommen, regelmäßig in der zum Teil äußerst charakteristischen Schreibweise der G. geschrieben.

Hieraus ergibt sich, daß kein einziger individuell geformter Buchstabe in dem Text des strittigen *Testamentes* der Schrift des Erblassers ähnelt. Vielmehr sind bei einer ganz erheblichen Anzahl von Buchstaben des Testamentes völlig andere Formen vorhanden, als sie sich in der pathologisch veränderten und individuell ausgeprägten Schrift des Erblassers vor und nach dem Zeitpunkte der Testamenterrichtung finden.

Die Strichführung bei diesen Buchstaben gleicht vielmehr in sehr auffälliger Weise der Schrift der Johanna G.; denn es finden sich einer-

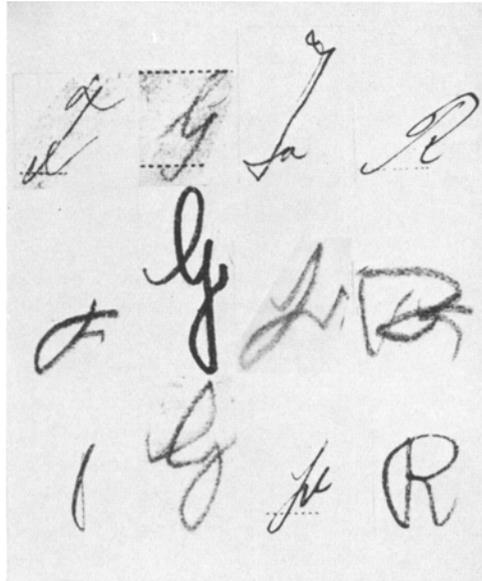


Abb. 10. Zeile 1: Natürliche Schrift des Testators; Zeile 2: Schrift des strittigen Testamentes; Zeile 3: Schrift der Johanna G.

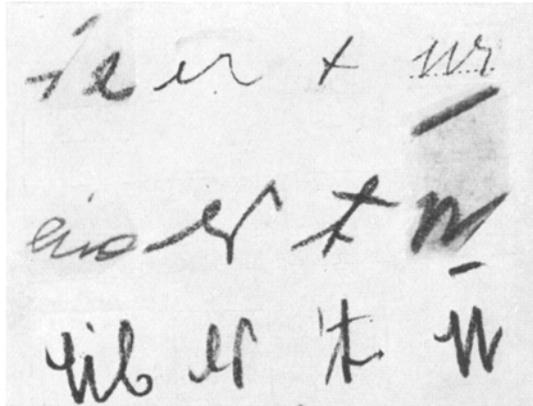


Abb. 11. Anordnung wie bei Abb. 10.

seits vom Normalen und andererseits von der Schrift des Erblassers abweichende Buchstabenformen, die in zahlreichen Einzelheiten typische Bildungen der gewöhnlichen Schrift der Johanna G. erkennen lassen.

Aus den eingehenden Untersuchungen ergibt sich daher folgendes:

1. Lediglich bei der *Unterschrift* des Testamentes vom 10. I. 1927 „Dr. E. . . . R. . . . Rechtsanwalt, O. . . .“ läßt die Eigenart der Schriftzüge eine selbständige Federführung des Testators erkennen.

2. Beim Text des Testamentes fehlen dagegen die Schrifteigentümlichkeiten des Erblassers in derartig erheblichem Maße, und es finden sich andererseits so überwiegend zahlreiche und wertstarke Ähnlichkeiten mit der Schrift der Johanna G., daß bei der Schrift des *Textes* des Testamentes keine selbständige Federführung des Testators im Sinne der höchstrichterlichen Entscheidung anzunehmen ist.

Die Zivilkammer des Landgerichtes in O. schloß sich dem Gutachten an und stellte fest, daß das Testament vom 10. I. 1927 nichtig sei. Aus den Entscheidungsgründen ist folgendes zu entnehmen: „Die Beweislastfrage ist jedoch im vorliegenden Streit ohne Bedeutung, weil durch die Beweiserhebung festzustellen war, daß das Testament vom 10. I. 1927 nicht als eigenhändig geschriebenes Testament gelten kann. Das Testament kam in der Weise zu Papier, daß die Klägerin dem Erblasser, der sich im Bette nicht mehr aufrichten konnte, die Hand führte. Ein Vergleich mit den sonstigen Schriften des Erblassers ergibt, daß allenfalls die Unterschrift als die Schrift des Erblassers bezeichnet werden kann; der übrige Inhalt der Urkunde trägt Schriftzüge, die der Schrift des Erblassers wesensfremd sind. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Schriftsachverständige in seinem Gutachten A.S. 208ff. Er hat darüber hinaus noch festgestellt, daß die Schrift dieser Urkunde starke Ähnlichkeiten mit den Schriftzügen der Klägerin aufweise. Da die Hand des Erblassers bei Niederschrift des Testamentes größtenteils vollständig unter fremder Herrschaft und Leitung stand, mangelt dem Testament das Formerfordernis der Eigenhändigkeit (vgl. Komm. der R.-G.-Räte § 2231 unter 4).

Das Testament ist nichtig. Demnach ist die Klägerin nicht Erbin geworden, sie ist zur Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Testamentes vom folgenden Tag (11. I. 1927) nicht legitimiert. Die Klage war abzuweisen und der Widerklage stattzugeben.

Auf die Frage, ob der Erblasser am 10. oder 11. I. 1927 noch zurechnungsfähig war, kam es deshalb nicht mehr an. Diese Frage wäre, obwohl das psychiatrische Gutachten sie offengelassen hat, nach dem Eindruck, den ein Teil der Zeugen von dem Zustand des Erblassers hatte, für beide Tage zu verneinen gewesen, so daß auch das Testament vom 11. I. 1927 als nichtig gelten muß.“

II. In dem zweiten Falle war den Akten folgendes zu entnehmen:

Die Altsitzerin Witwe Bertha St. starb 72 Jahre alt und hinterließ zwei Kinder Hermann und Maria. Es fand sich ein eigenhändiges Testament, datiert vom 20. XII. 1924, in dem der Sohn Hermann zum Alleinerben eingesetzt war, da die Tochter bereits bei ihrer Verheiratung genügend bedacht sei (Abb. 12).

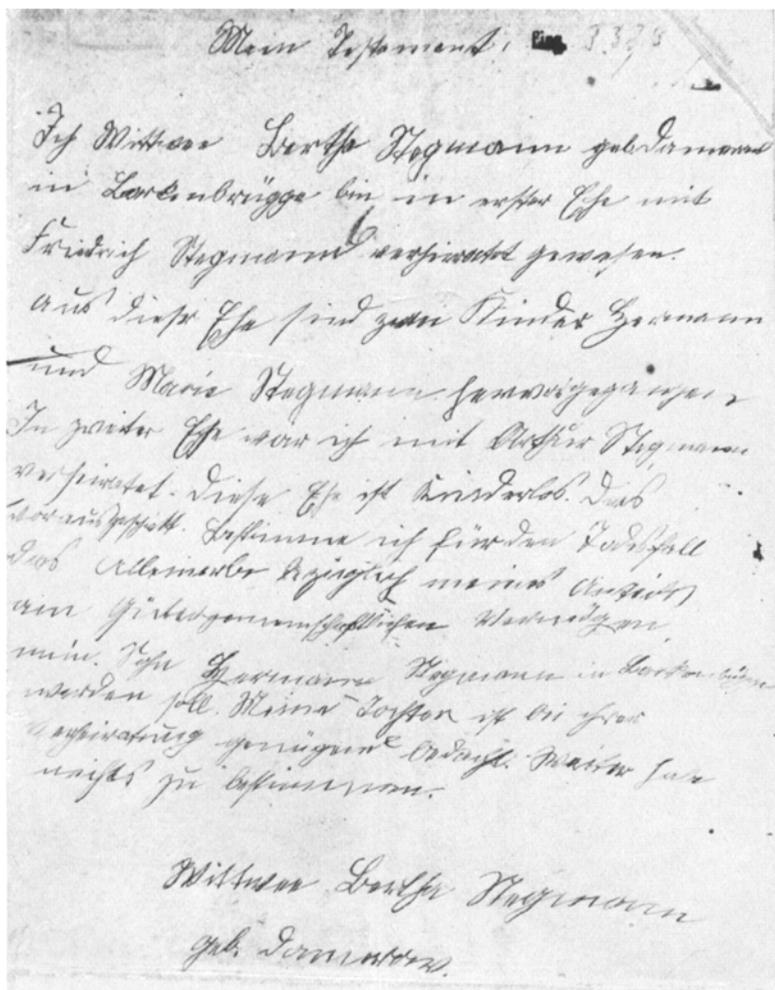


Abb. 12. Nichtiges Testament St. (Text und Unterschrift mit geführter Hand geschrieben.)

Die Tochter Maria focht die Gültigkeit des Testamentes an, da dieses nicht von ihrer Mutter, sondern von ihrem Bruder mit verstellter Handschrift geschrieben worden sei. Der Sohn Hermann bestritt zunächst nur die Fälschung und wandte schließlich ein, daß er der Mutter bei der Errichtung des Testaments geholfen hätte, da ihr das Schreiben schwer gefallen sei. Das Gericht kam zu der Überzeugung, daß eine fälschliche Anfertigung des Testamentes durch den Sohn

nicht in Frage käme. Erörterungen hierüber sollen daher im folgenden unterbleiben.

Es soll vielmehr in der Annahme, daß eine Hilfeleistung durch den Sohn Hermann tatsächlich erfolgt ist, geprüft werden, ob eine selbständige Federführung der Erblasserin im Sinne der höchstrichterlichen Entscheidungen anzunehmen ist.

Untersucht man die unbefangenen Schriftstücke der Erblasserin, die etwa zu gleicher Zeit wie das strittige Testament entstanden sind (Dez. 1924, Jan. 1925, so fällt bei diesen ein grober Tremor der Schrift auf.

Vergleicht man damit die Schrift des Testaments, so ist von derartig ausgesprochenen groben Zitterbewegungen im ganzen Testament nichts zu bemerken (Abb. 13).

Nach den eingangs geschilderten Versuchen wäre das aber doch wohl zu erwarten gewesen, wenn lediglich eine Stützung der Hand des Erblassers in Frage käme.

Vielmehr findet sich ein starker Wechsel in der Schriftlage, wie man ihn nicht selten bei ungeschickt verstellten Schriften beobachten kann.

Hierin ähnelt die Schrift nicht nur dem Text des zuerst besprochenen Testaments, sondern auch den Versuchsproben, die mit *geführter Hand* geschrieben worden sind.

Abb. 13. Zeile 1: gewöhnliche Schrift der Erblasserin; Zeile 2: Schrift des strittigen Testaments (mit Handführung).

Nach Ausscheiden der schulmäßigen Buchstaben finden sich auch in diesem Falle keinerlei Ähnlichkeiten zwischen der Schrift der Erblasserin und der Schrift des strittigen Testaments, wohl aber zahlreiche Übereinstimmungen mit der Schrift des Sohnes Hermann, von denen hier nur einige wiedergegeben werden sollen (Abb. 14, 15; Tab. zu 14, 15).

Es wurden Versuche angestellt, bei denen Hermann St. einer dritten Person die Hand führen mußte. Hierbei traten die gleichen, mit der

Tabelle zu Abb. 14.

	T	St	S
Erbbl.	kein Häkchen	S und t getrennt, vereinfacht, Häkchen am t	Tiefer Anfang, arkadenförmiger Schluß
Test.	verschlungenes Häkchen	S und t verbund., Schleifenbildung, stark gebog. Häkchen am t	Eingeringelter Anfang, abfallendes Häkchen a. Schluß
Schrift d. Sohnes Hermann	desgl.	desgl.	desgl.

Tabelle zu Abb. 15.

	w	er
Erbl.	w	„er“ fast schulmäßig
Test.	v statt w	„er“ zusammengezogen, vereinf.
Schrift d. Sohn. Hermann .	desgl.	desgl.

Schrift des Hermann St. übereinstimmenden Eigentümlichkeiten auf wie bei dem strittigen Testament.

In der natürlichen Schrift der Erblasserin findet sich die Eigentümlichkeit, zahlreiche Worte mit „dt“ statt mit „t“ oder „d“ zu schreiben, z. B. „leidt“, „sindt“, „tudt“, „hadt“. Derartige orthographische Abweichungen kommen weder im strittigen Testament noch in der Schrift des Hermann St. vor.

An anderer Stelle hat die Erblasserin ein „h“ eingefügt, z. B. „führ“ statt „für“, während dieses Wort im Testament und bei Hermann St. richtig geschrieben ist.

Im Testament und bei Hermann St. findet sich dagegen übereinstimmend die orthographisch falsche Schreibart „Wittwee“ statt „Witwe“, während die Erblasserin das Wort immer mit „Ww.“ abkürzt.

Von besonderem Interesse sind aber Eigentümlichkeiten des Schriftsystems. In den sämtlichen zur Verfügung stehenden Schriftproben der Erblasserin findet sich eine rein deutsche Schrift. Kein einziger Buchstabe ist lateinisch geschrieben, auch nicht in der Unterschrift.

Das Schriftsystem des Testamentes ist ebenfalls deutsch, auch die Namen sind deutsch geschrieben. Auffällig ist jedoch, daß sich an drei Stellen zunächst Ansätze zu lateinischen Buchstaben finden, die dann

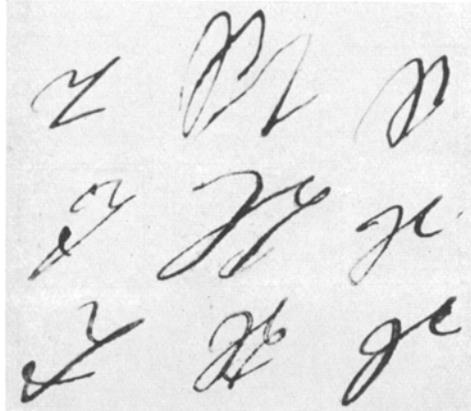


Abb. 14. Zeile 1: Schrift der Ww. St.; Zeile 2: Schrift des strittigen Testamentes (Handführung); Zeile 3: Schrift des Sohnes Hermann.

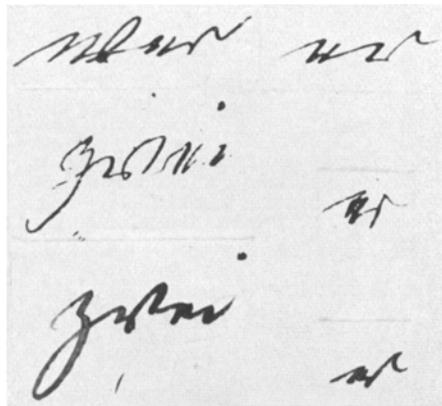


Abb. 15. Anordnung wie bei Abb. 14.

in deutsche umgeändert wurden, nämlich Zeile 3 „Ich Wittwee“ beim „W“; Zeile 13 „Hermann“ beim „H“; Zeile 17 (Unterschrift) „Wittwee“ beim „W“ (Abb. 16).

Schon die Tatsache, daß Ansätze zu lateinischen Buchstaben vorkommen, bedarf der Hervorhebung; denn es steht fest, daß die Erblasserin weder lateinisch schrieb noch überhaupt die lateinische Schrift beherrschte.

Nicht minder wesentlich ist, welche lateinischen Buchstaben ursprünglich geschrieben werden sollten. Es handelt sich jedesmal um den Anfang eines lateinischen „H“, der bis zur Umbiegung am Fußpunkt des ersten

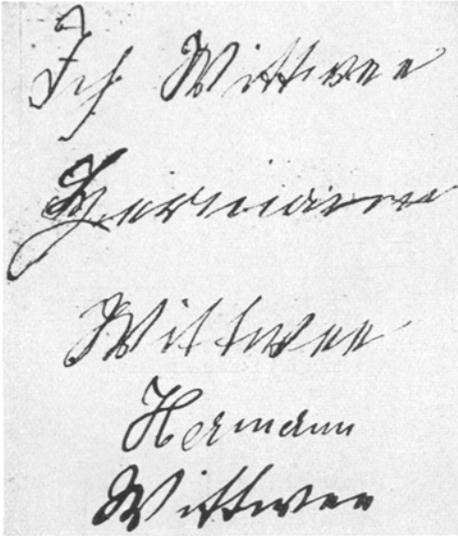


Abb. 16. Zeile 1—3: Schrift des strittigen Testamentes, mit Verschreibungen am W und H und falscher Orthographie (Wittwee); Zeile 4 und 5: Schrift des Sohnes Hermann (lat. H, falsche Orthographie: Wittwee statt Witwe).

Hauptgrundstriches geht. Diese Anfänge des lateinischen „H“ ähneln sehr dem von Hermann St. im Anfangsbuchstaben seines Vornamens geschriebenen „H“. Es ist bemerkenswert, daß Hermann St. seinen Vornamen in dem unbefangenen Vergleichungsmaterial lateinisch schreibt.

Psychologisch sehr interessant ist schließlich, wo sich die Ansätze zum lateinischen „H“ finden. Sie lassen sich nämlich ausgezeichnet verstehen und erklären.

Der Text des Testamentes beginnt „Ich, Wittwee Bertha St. . .“. Da Hermann St. nach seiner Angabe der Mutter beim Schreiben half, ist

es sehr verständlich und einleuchtend, wenn er nach dem einleitenden Worte „Ich“ automatisch „Hermann“ zu schreiben anfing, den Fehler aber sofort bemerkte und nach Verbesserung des bereits begonnenen lateinischen „H“ ein deutsches „W“ weiterschrieb, so daß der Anfang nunmehr lautete „Ich, Wittwee Bertha . .“.

Ähnlich liegen die Dinge auch bei der Unterschrift. Wenn Hermann St. bei der Niederschrift des Textes die Hand geführt hat, so ist es psychologisch verständlich, wenn er zunächst der Gewohnheit entsprechend und ganz automatisch begann, seinen eigenen, mit dem lateinischen „H“ beginnenden Namen darunter zu setzen, aber auch hier den Fehler sofort bemerkte und verbesserte.

In gleicher Weise wäre mitten im Text der Anfang des Wortes

„Hermann“ (Z. 13) mit einem *lateinischen* „H“ zu erklären, da Hermann St., wie bereits gesagt, in seiner unbeeinflußt geschriebenen Handschrift auch den Vornamen *lateinisch* schreibt. Wenn es noch eines Beweises dafür bedurft hätte, daß die Hand der Erblasserin in den von ihr gewollten Bewegungen nicht frei war, sondern ganz unter dem Einflusse des die Feder führenden Sohnes stand, so ist es in diesen eigentümlichen Verschreibungen und Verbesserungen zu sehen.

Das erkennende Gericht kam zu der Feststellung, daß das Testament *nichtig* sei. Aus den Entscheidungsgründen ist u. a. folgendes zu entnehmen: „Es mag nun schon an und für sich zweifelhaft sein, ob es bei der Errichtung eines Testamentes zulässig ist, daß die Hand des Erblassers von einer dritten Person geführt wird. Hält man dies für zulässig, so darf es unter allen Umständen nur in der Weise geschehen, daß der Dritte die Hand des schreibenden Erblassers stützt und sie nicht etwa nur als Werkzeug unter Entfaltung eigener Schreibtätigkeit benutzt. Im vorliegenden Falle, in dem die Schriftzüge lediglich die Merkmale der Schrift des Handführenden aufweisen, kann von einem eigenhändigen Testament im Sinne des § 2231, Nr. 2 BGB. unbedingt keine Rede mehr sein, vielmehr liegt bei dieser Sachlage lediglich ein von fremder Hand geschriebenes Testament vor. Das Testament entbehrt danach der Rechtsgültigkeit.“

Zusammenfassung.

Nach den höchstrichterlichen Entscheidungen ergeben sich für die eigenhändigen Testamente folgende Rechtsgrundsätze:

1. Eigenhändige Schrift liegt nicht vor, wenn der Erblasser völlig unter fremder Herrschaft und Leitung gestanden hat, da dann nicht die eigene Hand des Erblassers, sondern die des Dritten die Niederschrift bewirkt hat.

2. Eigenhändige Schrift liegt vor, wenn der Dritte der Hand des Erblassers nur Unterstützung zur Ermöglichung der Niederschrift geliehen hat.

3. Auch dadurch, daß der Dritte bei der Herstellung der Schrift mitbestimmend mitgewirkt hat, wird die Annahme einer eigenhändigen Schrift des Erblassers noch nicht ausgeschlossen, solange er sie auch selbst mit seiner eigenen Hand so, wie er es wollte, hergestellt hat.

Der Nachweis, ob in einem besonderen Falle die Hand des Erblassers bei der Niederschrift des Testamentes frei gewesen ist, kann in der Regel nur unter Hinzuziehung von Schriftsachverständigen erfolgen. Da es sich nicht selten hierbei um die Beurteilung pathologisch veränderter Schriften handelt, wird das Gericht in solchen Fällen zweckmäßig Schriftsachverständige mit geeigneter medizinischer Vorbildung heranziehen.

Entsprechend den höchstrichterlichen Entscheidungen muß der Sachverständige bei der Untersuchung solcher eigenhändiger Testamente oft auch ein Gutachten darüber abgeben, ob *Handführung* durch eine dritte Person oder lediglich *Stützung* der Hand des Erblassers anzunehmen ist, da das für die Gültigkeit bzw. Nichtigkeit des Testamentes ausschlaggebend ist.

Da systematische wissenschaftliche Arbeiten über die Veränderungen von Handschriften bei Mitwirkung durch dritte Personen nicht vorhanden sind, wurde eine Reihe von Versuchen vorgenommen, um die Schriftveränderungen bei Stützung und Führung der Hand näher zu untersuchen. Zu den Versuchen wurden speziell Kranke mit pathologischen Schriftveränderungen (Tremor, Ataxie, paragraphischen Störungen) herangezogen, da derartige Veränderungen bei der Schrift eigenhändiger Testamente recht häufig angetroffen werden.

Für die Praxis ergibt sich aus den vorgenommenen Untersuchungen

I. *Bei Stützung der Hand des Erblassers:*

a) *Tremor* findet sich auch im Testament, die Schriftzüge ähneln der natürlichen Schrift des Testators stark.

b) *Ataxie* ist im Testament erheblich geringer als bei der natürlichen Handschrift des Testators; infolgedessen erscheinen die Schriftzüge wesentlich ebenmäßiger; doch tragen sie wesentliche charakteristische Eigentümlichkeiten des Testators.

c) *Paragraphische Störungen* sind auch bei Handstützung vorhanden.

II. *Bei Führung der Hand des Erblassers:*

a) *Tremor* ist fast gänzlich verschwunden; die Schrifteigentümlichkeiten der handführenden Person treten statt derjenigen des Testators hervor.

b) *Ataxie:* Die feineren ataktischen Störungen fehlen; die Schrifteigentümlichkeiten der handführenden Person treten statt derjenigen des Testators hervor.

c) *Paragraphische Störungen* fehlen bei der Handführung.

In jedem Falle von Handführung sind mehr oder weniger starke und grobe Unregelmäßigkeiten infolge der von 2 Personen ausgehenden Schreibimpulse zu erwarten.

Voraussetzung für das Vorhandensein der individuellen Eigentümlichkeiten des Testators oder der die Hand führenden dritten Person ist selbstverständlich, daß hierbei natürlich geschrieben und nicht etwa aus irgendeinem Grunde eine schulmäßige Schrift gewählt worden ist.

Die Ergebnisse der vorgenommenen Schreibversuche wurden auf zwei praktische Fälle angewandt, bei denen sich auf Grund der Schriftvergleichung die Nichtigkeit der Testamente ergab, weil die Hand der Erblasser infolge Handführung durch dritte Personen in der von ihnen gewollten Bewegung nicht frei war.